

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.